Mitteilungsvorlage

Rheingau-Taunus-Kreis

Drucksachen-Nr. **X/814**

Bad Schwalbach, den 15.11.2018
Aktenzeichen:
Ersteller/in: Stephan Vay

CO Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	10.12.2018		nein
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2018		ja
Kreistag	18.12.2018		ja

Stellungnahme zum Antrag 41/18 der CDU Fraktion „Gewinnverwendung bei den Kreisgesellschaften“

Die folgende Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag 41/18 der CDU Fraktion „Gewinnverwendung bei den Kreisgesellschaften“ wird zur Kenntnis genommen:

1. Public Corporate Governance Kodex/Beteiligungsausschuss

Der Public Corporate Governance Kodex (Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden / Beteiligungskodex & Beteiligungshandbuch) ist ein 105 seitiges Regelungswerk mit dem Ziel einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung. Dieser hat primär Geltung für rund 40 unmittelbare und mittelbare Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt, sowie Unternehmen in öffentlicher Rechtsform, an denen die Landeshauptstadt mehrheitlich beteiligt ist, soweit rechtlich möglich.

In Anbetracht der geringen Anzahl von 5 (Holding, RTV, RTKT, ProJob, EDZ siehe Anlage 1) unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen, sowie 1 Eigenbetrieb (EAW) beim RTK, erscheint die Erstellung eines entsprechenden Handbuchs nicht zweckmäßig. Stattdessen setzt das Beteiligungsmanagement des RTK vielmehr auf regelmäßige Kommunikation und Austausch mit den Beteiligungen z.B. im Rahmen des monatlichen „Jour Fixe“ mit der RTK Holding.

Darüber hinaus ist es das Ziel des Beteiligungsmanagements des RTK, die geltende Beteiligungsrichtlinie (letzte Änderungen traten zum 01.01.2018 in Kraft) permanent weiterzuentwickeln. So wurden dem Kreistag in der Sitzung am 29.10.2018 erstmalig Halbjahresberichte vorgelegt, die nunmehr zum 15.08. und 15.02. eines jeden Jahres seitens der von der Beteiligungsrichtlinie umfassten Beteiligungen zu liefern sind. Der og. Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt kann dabei wichtige Hinweise für die Weiterentwicklung der Beteiligungsrichtlinie liefern, hierzu wird im Rahmen der nächsten Änderung der Beteiligungsrichtlinie Bericht erstattet.

Ein weiteres Element des Public Corporate Governance Kodex ist der Beteiligungsausschuss, der seitens der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt zu bilden ist. Die formale Kompetenz über die Entscheidung etwaiger Gewinne (Gewinnverwendung) liegt auf der Ebene der Beteiligungen bei der Gesellschafterversammlung (§§ 29, 46 Nr. 1

GmbHG), Dabei geht den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen ein formales Verfahren voraus, mit welchem der Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung und der Beteiligungsausschuss auf freiwilliger Basis an der Entscheidungsfindung beteiligt sind.

Auch hier scheint in Anbetracht der Anzahl der 5 unmittel- und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen, sowie 1 Eigenbetrieb (EAW), die Bildung eines Beteiligungsausschusses nicht zweckmäßig, zumal die für die Gewinnverwendungsbeschlüsse zuständigen Gesellschafterversammlungen fast ausnahmslos durch Kreisausschuss- und Kreistagsmitglieder besetzt sind und damit eine entsprechende Einflussnahme durch die Gremien des RTK gewährleistet ist, § 125 Abs. 1 Satz 4 HGO (siehe Anlage 1, Gremienbesetzung).

Darüber hinaus bieten die og. Halbjahresberichte, insbesondere die Hochrechnung zum 31.12 im Bericht zum 30.06. jeder Periode, dem Kreistag die Möglichkeit, Empfehlungen zur Gewinnverwendung der Gesellschaften abzugeben.

2. Gewinnausschüttungen durch die Mehrheitsbeteiligungen an den RTK

Eine Gewinnausschüttung der ProJob ist aufgrund der Gemeinnützigkeit der GmbH nicht möglich, §§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO. Wie der Anlage 2 zu entnehmen ist, erzielen nur das EDZ, die RTV und die RTK Holding dauerhaft ausschüttbare Gewinne und verfügen dabei über eine angemessene Eigenkapitalquote.

Die Gewinne der RTV werden aufgrund der Reduzierung der seitens des RTK an die RTV zu zahlenden Gesellschafterumlage zukünftig abgeschmolzen und die entsprechenden, im Eigenkapital enthaltenen Rücklagen sukzessive reduziert. Diese Maßnahme dient als Kompensation zur Erhebung von Hallenbenutzungsgebühren. Hierfür wurde der Haushaltsansatz der Umlage 2017 von 6,75 Mio auf 6,25 Mio € und 2018 von 6,25 Mio € auf 6 Mio € reduziert. Für das Haushaltsjahr 2019 ist eine weitere Reduzierung um 250 T€ geplant. Eine Ausschüttung ist somit nicht möglich.

Eine Gewinnausschüttung des EDZ (mittelbare Beteiligung des RTK über die Holding) hätte folgende, steuerliche Auswirkungen:

	Gewinnausschüttung EDZ über Holding an RTK			
1.	Betriebsergebnis vor Steuern (edz GmbH)			140.400,14 €
-	Gewerbesteuer (Rüdesheim Hebesatz 370)			18.181,82 €
-	Körperschaftsteuer 15%			21.060,02 €
-	Solidaritätszuschlag auf Körperschaftsteuer 5,5%			1.158,30 €
=	**Ausschüttungfähiger Betrag**			**100.000,00 €**
2.	**Ausschüttung Gewinn EDZ an Holding**			100.000,00 €
-	Kapitalertragsteuer auf Ausschüttung	Steuerfrei von GmbH an GmbH		- €
-	Gewerbesteuer (da Beteiligung edz in Betriebsvermögen der Holding) an die Stadt Tst. (3,5 % des Ertrages x Hebesatz i.H. von 380 %)	Steuerpflichtig		13.300,00 €
	Körperschaftssteuer grundsätzlich auf ausgeschütteten Betrag (§8Abs 1 KStG iVm §20 Abs 1 Nr 1 Abs 3 EStG) 15% zzgl. SoliZ 5,5 %	Steuerpflichtig	100.000,00 €	
	aber zu berücksichtigen §8b Abs 1 KStG Vermeidung Doppelbesteuerung führt zu Freistellung der Ausschüttung	Steuerfrei		
	und zu berücksichtigen (§8b Abs 5 KStG) nicht abziehbare Betriebsausgabe 5%	Steuerpflichtig	5.000,00 €	

-	erhöht steuerpflichtigen Gewinn der Holding und führt damit zu Körperschaftsteuerbelastung 15%		750,00 €	750,00 €
	und Solidaritätszuschlag 5,5%		41,25 €	41,25 €
=	**Ausschüttungsbetrag nach Steuern**			**85.908,75 €**
3.	**Gewinnausschüttung Holding an RTK**			85.908,75 €
-	Kapitalertragssteuer auf ausgeschütteten Betrag 25%	Steuerpflichtig		21.477,19 €
-	Solidaritätszuschlag 5,5 % von der Kapitalertragssteuer	Steuerpflichtig		1.181,25 €
=	**Ausschüttungsbetrag nach Steuern**			**63.250,32 €**

Von einer ursprünglichen Gewinnausschüttung des EDZ i.H. von 100 T€, erreicht damit nur noch ein Betrag i.H. von 63 T€ den RTK.

Eine Gewinnausschüttung aus dem Jahresergebnis der RTK Holding an den RTK würde sich steuerlich wie folgt auswirken:

	Gewinnausschüttung Holding an RTK			100.000,00 €
-	Kapitalerstragssteuer auf ausgeschütteten Betrag 25%	Steuerpflichtig		25.000,00 €
-	Solidaritätszuschlag 5,5 % von der Kapitalertragssteuer	Steuerpflichtig		1.375,00 €
=	**Ausschüttungsbetrag nach Steuern**			**73.625,00 €**

Von einer ursprünglichen Gewinnausschüttung der RTK Holding i.H. von 100 T€ verbliebe nach Steuer ein Betrag i.H. von 73,5 T€ zur Ausschüttung an den RTK.

In Anbetracht der steuerlichen Belastungen von Gewinnausschüttungen, empfiehlt sich eine Belassung der Gewinne im jeweiligen Unternehmen, bzw. eine steuerfreie Gewinnausschüttung des EDZ an die RTK-Holding.

Für eine Belassung in der RTK Holding spricht auch die Pufferfunktion der Holding gegenüber Ihren Tochter GmbHs. Damit wird die Holding in die Lage versetzt, bei Liquiditätsengpässen in den Tochterunternehmen einzuspringen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass alle derzeit in den Beteiligungsgesellschaften entstehenden Gewinne durch die weiter anhaltende Niedrigszinsperiode begünstigt sind. Sollten die Zinsen wieder steigen, sind voraussichtlich Ergebnisverschlechterungen zu erwarten. Auch für diesen Fall empfiehlt sich, die Gewinne weiter im Unternehmen zu belassen, da damit eine Finanzierung aus dem Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaften zukünftig möglich ist und eine angemessene Eigenkapitalquote Voraussetzung für eine zinsgünstige Fremdfinanzierung ist.

II. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:
Keine.

III. Personelle Auswirkungen:
Keine.

(Kilian)
Landrat

Anlagen: 2